

Gebührentarif zum Fischereigesetz

Gestützt auf Art. 3 der kantonalen Fischereigesetzes vom 20. Oktober
1968¹

von der Regierung erlassen am 28. Februar 1994

Gebühren

Art. 1. Die Gebühr beträgt für:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | die Ausstellung oder Erneuerung
des Fischereibüchleins | Fr. 11. – |
| b) | die Ausstellung der Fischereibewilligung | Fr. 9. – |
| c) | die Abgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei
und der dazugehörenden Verordnung | Fr. 3. – |
| d) | die Abgabe des kantonalen Fischereigesetzes
mit den dazugehörenden Verordnungen | Fr. 3. – |
| e) | die Abgabe der kantonalen Fischereibetriebs-
vorschriften | Fr. 3. – |
| f) | die Abgabe weiterer Fischereierlasse | Fr. 2. – |

Bestellung und Verwaltung der Fischereiunterla- gen; Lieferung an die Abgabestellen

Art. 3. Sämtliche die Fischerei betreffenden Unterlagen werden vom Jagd- und Fischereiinspektorat bestellt, verwaltet und dem Amt für Polizeiwesen sowie den Bezirkskommissariaten geliefert.

Das Jagd- und Fischereiinspektorat liefert dem Amt für Polizeiwesen und den Bezirkskommissariaten gegen Rechnungstellung:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | die Fischereibüchlein | à Fr. 1. – |
| b) | das Bundesgesetz über die Fischerei
und die dazugehörnde Verordnung | à Fr. 3. – |
| c) | das kantonale Fischereigesetz mit den
dazugehörenden Verordnungen | à Fr. 3. – |
| d) | die Fischereibetriebsvorschriften | à Fr. 3. – |
| e) | weitere Fischereierlasse | à Fr. 2. – |

Nicht abgegebene Fischereibetriebsvorschriften können, sofern diese im folgenden Jahre keine Gültigkeit mehr haben, nach Fischereibeschluss dem Jagd- und Fischereiinspektorat zum Bezugspreis erstattet werden.

Inkrafttreten

Art. 3. Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 1994 in Kraft.

¹ BR 760.100



Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni

Dieser Erlass wurde 2019 aus der gedruckten Amtlichen
Gesetzessammlung des Kantons Graubünden retrodigitalisiert
(d.h. gescannt und mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet).
Die Texterkennung ist zu 99% korrekt, einzelne Fehllösungen
können nicht ausgeschlossen werden.